

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

verabschiedet am 26. November 1957

1166 (XII). Internationale Hilfe für Flüchtlinge, die unter das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge fallen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Problems derjenigen unter das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge fallenden Flüchtlinge, die vom Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen (UNREF) betreut werden,

mit Genugtuung feststellend, daß das Programm des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, wenn es die erforderlichen Mittel erhält, bis 31. Dezember 1958 die Zahl der unter das Programm fallenden, nicht neu angesiedelten Flüchtlinge so weit verringert haben wird, daß die meisten Asylländer in der Lage sein sollten, diese Flüchtlinge auch ohne eine internationale Hilfe zu unterstützen,

in Anerkennung dessen, daß nach dem 31. Dezember 1958 in bestimmten Ländern und insbesondere für bestimmte Gruppen und Kategorien dieser Flüchtlinge auch weiterhin internationale Hilfe benötigt werden wird,

eingedenk dessen, daß neue Flüchtlingssituationen, die eine internationale Hilfe erfordern, entstanden sind, die das Problem seit der Schaffung des Fonds verschlimmert haben und daß in Zukunft weitere derartige Situationen auftreten können, in denen internationale Hilfe angezeigt sein kann,

eingedenk dessen, daß nach der Satzung seines Amtes¹ der Hohe Kommissar die Aufgabe hat, auf dem Wege der freiwilligen Repatriierung, Neuansiedlung und Eingliederung Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu finden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 538 B (VI) vom 2. Februar 1952, in der die Generalversammlung den Hohen Kommissar ermächtigte, einen Aufruf zur Bereitstellung der Mittel zu erlassen, welche die Gewährung von Notstandshilfe an die bedürftigsten Gruppen unter den Flüchtlingen, die unter sein Mandat fallen, ermöglichen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 832 (IX) vom 21. Oktober 1954, in der sie den Hohen Kommissar ermächtigte, ein Programm einzuleiten, das hauptsächlich der Förderung von Dauerlösungen für bestimmte unter sein Mandat fallende Flüchtlinge und darüber hinaus der Gewährung von Notstandshilfe an die Bedürftigsten unter diesen Flüchtlingen dienen sollte, und Aufrufe zu freiwilligen

¹Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfte Tagung, Beilage 20, Resolution 428 (V), Anlage.

Beiträgen zu einem Fonds zu erlassen, der für die Zwecke dieses Programms geschaffen und den mit Resolution 538 B (VI) der Generalversammlung genehmigten Fonds einbeziehen würde,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 565 (XIX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. März 1955, mit der der Rat den Beratungsausschuß des Hohen Kommissars für Flüchtlinge in einen Exekutivausschuß umgewandelt hat,

nach Behandlung der Resolution 650 (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1957,

1. *billigt* die in Resolution 650 (XXIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1957 enthaltenen Empfehlungen und infolgedessen

a) *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Programm des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu intensivieren, um für möglichst viele der noch in Lagern lebenden Flüchtlinge Dauerlösungen zu finden, ohne dabei aus den Augen zu verlieren, daß nach wie vor Lösungen für die Probleme der außerhalb der Lager lebenden Flüchtlinge gefunden werden müssen;

b) *ermächtigt* den Hohen Kommissar, Aufrufe an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitglieder der Sonderorganisationen zu richten, um die für die Schließung der Flüchtlingslager erforderlichen zusätzlichen Mittel zu beschaffen;

2. *bekräftigt* das in Ziffer 1 der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars festgelegte Grundprinzip betreffend die verschiedenen Arten von Dauerlösungen für die Probleme der Flüchtlinge, nämlich vermittels Maßnahmen "zur Erleichterung der freiwilligen Repatriierung dieser Flüchtlinge oder ihrer Assimilation in neuen nationalen Gemeinschaften";

3. *beschließt*, daß die Tätigkeiten im Rahmen des Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen nicht über den 31. Dezember 1958 hinaus fortgesetzt werden, ausgenommen soweit dies in Ziffer 4 vorgesehen ist;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar, dafür Sorge zu tragen, daß die aus dem Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen finanzierten Projekte, die begonnen, jedoch bis zum 31. Dezember 1958 nicht abgeschlossen werden, ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, und den Fonds gemäß Ziffer 5 a) zu liquidieren;

5. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, spätestens auf seiner sechszwanzigsten Tagung einen Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars einzusetzen, dem Vertreter von zwanzig bis fünfundzwanzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern einer Sonderorganisation angehören, die vom Rat auf möglichst breiter geographischer Grundlage aus dem Kreis derjenigen Staaten gewählt werden, die ihr Interesse an der Lösung des Flüchtlingsproblems und ihren Einsatz dafür unter Beweis gestellt haben, wobei dieser Ausschuß an die Stelle des UNREF-Exekutivausschusses treten und mit dem nachstehenden Mandat betraut werden soll:

a) dem Hohen Kommissar Direktiven in bezug auf die Liquidation des Flüchtlingsfonds der

Vereinten Nationen zu geben;

b) den Hohen Kommissar auf dessen Ersuchen bei der Wahrnehmung der ihm nach der Satzung seines Amtes obliegenden Aufgaben zu beraten;

c) den Hohen Kommissar hinsichtlich dessen zu beraten, ob die Gewährung internationaler Hilfe durch sein Amt angezeigt ist, um zur Lösung bestimmter nach dem 31. Dezember 1958 noch bestehender oder nach diesem Zeitpunkt neu auftretender Flüchtlingsprobleme beizutragen;

d) den Hohen Kommissar zu ermächtigen, Aufrufe zur Bereitstellung von Mitteln zu erlassen, um ihm die Lösung der unter Buchstabe c) erwähnten Flüchtlingsprobleme zu ermöglichen;

e) Projekte zur Unterstützung von Flüchtlingen zu billigen, die in den Rahmen des Buchstaben c) fallen;

f) dem Hohen Kommissar Direktiven in bezug auf die Verwendung des nach Ziffer 7 zu schaffenden Notstandsfonds zu erteilen;

6. *ermächtigt* den Hohen Kommissar, unter vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars genehmigten Bedingungen Aufrufe zur Bereitstellung der Mittel zu erlassen, die erforderlich sind, um den Flüchtlingen, die unter sein Mandat fallen und für die nicht anderweitig gesorgt wird, zusätzliche vorübergehende Betreuung und Unterhalt zu gewähren und zur Finanzierung von Dauerlösungen zugunsten dieser Flüchtlinge beizutragen;

7. *ermächtigt* den Hohen Kommissar *ferner*, einen Notstandsfonds von nicht mehr als 500.000 US-Dollar einzurichten, der entsprechend den allgemeinen Direktiven des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars einzusetzen ist, und diesen Fonds aus den Rückzahlungen des Kapitals und der Zinsen der vom Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen gewährten Darlehen und aus zu diesem Zweck geleisteten freiwilligen Beiträgen zu unterhalten;

8. *beschließt*, daß im Benehmen mit dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars und in Übereinstimmung mit der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars und der Finanzordnung der Vereinten Nationen geeignete Finanzvorschriften für die Verwendung aller beim Hohen Kommissar nach Maßgabe dieser Resolution eingehenden Mittel festgelegt werden;

9. *ersucht* den UNREF-Exekutivausschuß, 1958 die dem Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars nach Ziffer 5 obliegenden Aufgaben soweit wahrzunehmen, wie dies nach seiner Auffassung notwendig ist, um die Kontinuität der internationalen Hilfe für die unter Ziffer 5 c) fallenden Flüchtlinge zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, in seinen Jahresbericht eine Erklärung über die von ihm aufgrund dieser Resolution getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.